

## 55. Förderung

### 55.1

<sup>1</sup>Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen in Höhe von höchstens 10 000 Euro je Wohnung, das im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht wird. <sup>2</sup>Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 1 000 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert.

### 55.2

Der Höchstbetrag gilt auch in Fällen, in denen sich mehrere Menschen mit Behinderung in einem Haushalt befinden.

### 55.3

<sup>1</sup>Der Höchstbetrag ist wohnungsbezogen. <sup>2</sup>Innerhalb einer Wohnung können in zeitlichen Abständen verschiedene Maßnahmen bis zum Höchstbetrag gefördert werden. <sup>3</sup>Ist der Höchstbetrag erreicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

### 55.4

Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. erhoben, der bei Auszahlung einbehalten wird.